

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Rieser Tageblatt, Nr. 20.

Verlag: Rieser Tageblatt, Nr. 20.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 225.

Montag, 29. September 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1,60 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt vierteljährlich 5,10 Mark, monatlich 1,70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabeblattes sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen. Eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile (7 Zeilen) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf., Zeitrauben und 12-Bettlicher Satz 50%, Aufschlag Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf., feste Tarife. Bewilligter Rabatt erklärt, wenn der Betrag vorläufig durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verantwortliche Unterhaltungsbelegte, Erzeuger an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Lieferanten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Wahlen zur Bezirksversammlung Großenhain.

Die Amtshauptmannschaft Dresden hat auf Vorschlag des der Amtshauptmannschaft Großenhain beigeordneten Bezirksausschusses für die Wahlen zur Bezirksversammlung folgende

gebildet und die Verteilung der 40 Abgeordneten auf diese Kreise wie folgt genehmigt:

1. Wahlkreis — 5 Abgeordnete: Stadt Großenhain.
2. Wahlkreis — 6 Abgeordnete: Stadt Riesa.
3. Wahlkreis — 6 Abgeordnete: Forberge, Gröba mit Gutsbezirk, Rodra mit Gutsbezirk, Wersdorf mit Gutsbezirk, Weida, Woppitz, Wansitz, Delsitz, Riedrich, Bergendorf, Jahnshausen mit Gutsbezirk, Gostewitz, Braunsitz, Wehlthener, Bahren, Koblitz, Seyda, Leutewitz.
4. Wahlkreis — 4 Abgeordnete: Hobersten mit Gutsbezirk, Pösa, Köderau, Trommsch mit Gutsbezirk, Moritz, Seibitz mit Gutsbezirk, Grödel mit Gutsbezirk, Nünchitz, Glanitz mit Gutsbezirk.
5. Wahlkreis — 4 Abgeordnete: Kleintrebnitz, Riesa, Spangenberg, Schweinitz, Nauwalde, Reppitz, Gröblich, Wilfen, Frauenhain mit Gutsbezirk, Tiefenau mit Gutsbezirk, Lichtensee, Bältnitz, Kofelitz mit Gutsbezirk, Raden, Görzitz, Treugrößitz, Jähelitz mit Gutsbezirk und Stroga, Raffeböhlen, Streumen mit Gutsbezirk, Beritz, Colmnitz, Marktitz, Radewitz.
6. Wahlkreis — 5 Abgeordnete: Bauda, Walda mit Gutsbezirk, Kleintrebnitz, Wittenhain, Wehlitz, Kleinrauschitz, Großrauschitz, Hieslitz mit Gutsbezirk, Stafa mit Gutsbezirk, Ledwitz, Raundörschen mit Gutsbezirk, Golpitz, Medelitz, Merzdorf mit Gutsbezirk, Striepen, Vriestewitz, Kottewitz, Neusehitz, Sehlitz mit Gutsbezirk, Dörsitz, Böttewitz mit Gutsbezirk, Blochwitz mit Gutsbezirk, Wehlitz mit Gutsbezirk, Nieseroda, Krauschitz, Stäbchen, Uebigau, Staup, Weilsdorf mit Gutsbezirk, Broditz, Lampertswalde, Schönborn, Liega, Schönfeld mit Gutsbezirk, Quersitz, Goldern, Raundorf b. Gr. mit Gutsbezirk, Kofitz, Kalkreuth mit Gutsbezirk, Reinersdorf.
7. Wahlkreis — 5 Abgeordnete: Sada mit Gutsbezirk, Steinbach, Raunhof mit Gutsbezirk, Lauterbach mit Gutsbezirk, Petersdorf, Niederbach, O.-M.-Eberbach, Birnwalde, Wiederröden mit Gutsbezirk, Oberdörschen, Kadeburg mit Gutsbezirk, Neuer Anbau, Verbisdorf mit Gutsbezirk, Lautha mit Gutsbezirk, Bünsdorf, Sonnenwalde, Volkersdorf, Marsdorf, Medingen mit Gutsbezirk, Großhimmelsdorf, Boden mit Gutsbezirk, Würschitz, Kleinraundorf mit Gutsbezirk, Freititzdorf.

Für die Prüfung der Wahlvorschläge und Feststellung des Wahlergebnisses werden Wahlkommissionen ernannt und ihre Namen bekannt gemacht werden.

In den Wahlkreisen 3—8 findet die Wahl am 8. November 1919 statt.

Die Wahlvorschläge aus diesen Wahlkreisen sind spätestens am 22. Oktober 1919 bei den betreffenden Wahlkommissionen einzureichen.

Großenhain, am 28. September 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung

über die Kohlenversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Klein-gewerbes für den Landkreis einschließlich der Stadt Hadeburg für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 30. April 1920.

§ 1. Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenscheitels aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenscheitels aller Art, Koks jeder Art, ein- und der geringwertigen Sorten, wie 1. B. Koks, Koksgruß.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) der gesamte Hausbrand, ein- und des Bedarfs der Behörden und Anstalten,
- b) der Bedarf der Landwirtschaft, ein- und der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
- c) der Bedarf des Klein-gewerbes (eines Betriebes, der monatlich nicht mehr als 10 Tonnen verbraucht),
- d) der Bedarf der Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnlicher Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Personen dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

§ 3. Nicht unter die Bekanntmachung fallen die gewerblichen Großbetriebe, d. h. solche, die mehr als 10 Tonnen Kohlen monatlich verbrauchen, ferner die durch die Intendanturen versorgten militärischen Anstalten.

§ 4. Vom 1. Oktober ab gelten neue Kohlenarten (braun) und -Bezugscheine (rot), deren Ausgabe durch die Gemeindebehörden erfolgt. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen Kohlen zu den in § 2 angegebenen Zwecken auf die neuen Kohlenarten bzw. -Bezugscheine an die Verbraucher abgegeben werden. Die Lieferung der Kohlenhändler jedoch insoweit nachgelassen, als noch Kohleneingänge auf Grund von Hausbrandbezugscheinen des Sommerlieferungszeitraumes erfolgen.

Es werden ausgegeben:

1. Kohlengrundarten (braun),
2. Untermieterarten (grün),
3. Kohlenbezugscheine (rot).

Sie sind sämtlich Speerarten, geben also keinen Anspruch auf volle Lieferung der angegebenen Menge. Wohnungszulassungen können wegen der geringen zur Verfügung stehenden Mengen nicht ausgeben werden.

Zu 1. Die Kohlengrundart besteht aus einer Stammmart und 7 Abschnitten. Sie lautet auf 2/3 Str. monatlich für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 30. April 1920. Sie muß von dem Verbraucher ausgewählten Lieferanten mit besten Stempel, sowie der Nummer der Kundenliste versehen werden. Eine Vorauslieferung darf nur dann stattfinden, wenn die laufenden Lieferungen erliegen, oder die betr. Kohlen vom Händler im Wege der Landabfuhr bezogen worden sind.

Zu 2. Untermieterarten, die einen eigenen besondern Raum innehaben, wird die auf 1 Str. für den Monat laufende Untermieterart durch die Gemeindebehörden ausgedehnt.

Zu 3. Ausstellung von Kohlenbezugscheinen durch die Bezirkskohlenstelle (Amtshauptmannschaft) erfolgt für landwirtschaftliche und Klein-gewerbliche Betriebe, Ladengeschäftsbetriebe; ferner für Schulen, Behörden, Büros, Gasthöfe und sonstige Anstalten. Kohlen, soweit sie von dem Händler im Wege des Landabfuhr bezogen worden sind, darf im doppelten Maße der auf den Kohlenarten und Kohlenbezugscheinen angegebenen Mengen verbraucht werden.

§ 5. Bei landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Zuteilung der Bezugscheine auf

Grund der landwirtschaftlich benutzten Fläche unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, wie Brennereien usw.

Die Kohlenbezugscheine sind schriftlich bei der Gemeindebehörde zu beantragen.

Der Antrag muß Angaben darüber enthalten:

- a) wieviel Kohlen durchschnittlich für je einen Monat dringend benötigt werden,
- b) ob und welche Vorräte an Kohlen vorhanden sind.

Die Gemeindebehörde bzw. Untermieter haben die Anträge unverzüglich zu erörtern und an die Amtshauptmannschaft mit tatsächlicher Aussprache weiter zu leiten.

Zum Kohlenhandel im Bezirk sind nur diejenigen Händler berechtigt, die bis jetzt zugelassen waren. Dies gilt auch für die Kohlenhändler der Städte Großenhain und Riesa, insoweit diese Bezugscheine zur Belieferung des Landbezirks von der Amtshauptmannschaft erhalten.

§ 6. Ueber die vorhandenen Kohlenbestände, Ru- und Abgänge haben die Kohlenhändler ein Lagerbuch zu führen. Sie sind verpflichtet, der Amtshauptmannschaft oder den von ihr bezeichneten Stellen und Beauftragten auf Verlangen ihre Geschäftsbücher vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu ihren Lagerplätzen und Geschäftsräumen zu gestatten, sowie den Anordnungen dieser Stellen, insbesondere bei Notständen, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7. Die Abgabe von Hausbrandkohle darf nur gegen Vorlegung der ganzen Kohlenbezugsart und -Bezugscheine und auf Grund einer Kundenliste erfolgen, aus welcher klar ersichtlich sein muß:

1. Name und Ort der Verbraucher unter laufender Nummer.
2. Welche Kohlenmengen den einzelnen Verbrauchern monatlich zuzuteilen:

- a) auf Grundarten,
- b) auf Untermieterarten,
- c) auf Bezugscheine.

§ 8. Die erhaltenen Kohlenmengen, sobald jederzeit festzustellen ist, wieviel Kohlen im laufenden Monat bereits geliefert und welche Mengen noch rückständig sind. Die belieferten Abschnitte sind vom Händler sofort abzutrennen und aufzubewahren. In die Kundenliste muß der Händler jeden innerhalb des Bezirks wohnenden Bezugsberechtigten, der sich bei ihm anmeldet, aufnehmen, doch bleibt Zulassung durch die unterzeichnete Amtshauptmannschaft an einen anderen Händler vorbehalten, falls der Gemahlte nicht in der Lage ist, mehr Kohlen aufzunehmen.

§ 9. Die Abgabe von Hausbrandkohle an Verbraucher anderer Versorgungsbezirke ist nur dann zulässig, wenn von dem anderen Versorgungsbezirk (Kommunalverband) Hausbrandbezugscheine ausgehändigt worden sind. Es ist aber nicht erforderlich, daß die Händler die Eingänge für die einzelnen Versorgungsbezirke auf getrennte Lager nehmen. Jedoch haben sie die einzelnen Versorgungsbezirke so zu beliefern, wie es dem Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Etwaige abweichende Vereinbarungen der beteiligten Versorgungsbezirke sind für die Händler maßgebend.

§ 10. Die Abrechnungen über Kohleneingänge und -Ausgänge sind wie bisher halbjährlich, spätestens bis zum 17. des laufenden bzw. 2. des folgenden Monats früh mit den vereinnahmten Kohlenbezugscheinen und Kohlenarten-Abschnitten an die Amtshauptmannschaft — Kohlenstelle — einzureichen. Anzeigendrucke sind von der Amtsblatt-druckerei Großenhain — Johannesallee — zu beziehen.

§ 11. Kein Bezugsberechtigter darf sich von mehr als einem Händler des Bezirks oder der Städte Riesa und Großenhain als Kunde eintragen und Kohlen liefern lassen. Wechsel des Händlers ist nur am Monatschlusse nach vorheriger 8-tägiger Kündigung zulässig.

§ 12. Verbraucher, die ihre Kohlen von außerhalb des Bezirks ohne Vermittlung eines Kohlenhändlers des Bezirks beziehen, haben binnen 3 Tagen nach Eingang der Amtshauptmannschaft Art und Menge anzuzeigen. Eine Abgabe der auf diese Weise bezogenen Kohlen an andere Verbraucher ist vorkommendenfalls binnen der gleichen Zeit unter Verfüzung der entsprechenden Kohlenartenabschnitte bzw. Bezugscheine zu melden.

§ 13. Verbraucher, die ihre Kohlen im Wege des Landabfuhr beziehen wollen, haben hierfür schriftlich eine Dringlichkeitsbescheinigung bei der Amtshauptmannschaft — Kohlenstelle — unter Verfüzung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde über die vorhandenen Vorräte, zu beantragen. Kohlenarten und -Bezugscheine sind dabei zurückzugeben.

§ 14. Soweit Fabriken an ihre Angestellten und Arbeiter Kohlen abgeben, darf dies nur gegen Ausbändigung der Kohlenabschnitte geschehen. Die Abgabe ist der unterzeichneten Amtshauptmannschaft unter Verfüzung der entsprechenden Kohlenartenabschnitte anzuzeigen.

§ 15. Händler — soweit nicht § 8 einschlägt — und Verbraucher dürfen Kohlen ohne Genehmigung der Amtshauptmannschaft aus dem Bezirk nicht ausführen.

§ 16. Vorhandene Bestände sind bei Ausstellung der Kohlenarten und Kohlenbezugscheine anzugeben. Personen, denen Holz in größeren Mengen zur Verfügung steht, sind Kohlenarten oder Bezugscheine über geringere Mengen abzugeben. Dabei ist 1 m gutes Brennholz 6 Str. Hausbrandkohle gleichzusetzen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, insbesondere wird die Verbeimlichung von Vorräten aufs strengste geahndet werden.

Die gleiche Strafe trifft, soweit nicht in anderen Gesetzen und Verordnungen eine höhere Strafe angedroht ist, jeden, der:

1. sich mehr Kohlenbezugsarten und Kohlenbezugscheine verschafft, als ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zuzuteilen,
2. unbefugt Kohlenbezugsarten oder Bezugscheine herstellt, in Verkehr bringt oder hierauf Kohlen liefert oder bezieht.

§ 18. Kohlenhändler, die vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben außerdem zu gewärtigen, daß ihnen die Verfüzung zum Kohlenhandel entzogen wird.

Großenhain, am 27. September 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Ausgabe der Einfuhrzulassungen II für ausländisches Schmelzschweinefleisch.

Mit der Ausgabe der neuen Kohlenarten am Dienstag, den 30. September 1919 erfolgt gleichzeitig die Ausgabe der Einfuhrzulassungen II für ausländisches Schmelzschweinefleisch.

Die Ausgabezeit an diesem Tage wird daher auf 8—12 Uhr vormittags ausgedehnt. Fleischselbstverleger erhalten Einfuhrzulassungen nicht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. September 1919. Gsm.

Volkszählung in Gröba.

Für die am 8. Oktober 1919 stattfindende Volkszählung werden in der Gemeinde Gröba noch eine größere Anzahl Zähler gebraucht. Die Arbeit der Zähler besteht in der Austragung, Wiedererinnung und Prüfung der Haushaltungsziffern in einem bestimmten Bezirk.

Diesemigen Damen und Herren, die bereit sind, sich in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen und das Amt eines Zählers zu übernehmen, werden gebeten, sich bis Mittwoch, den 1. Oktober im Gemeindevorstand, Zimmer Nr. 6, melden zu wollen.

Gröba (Elbe), am 27. September 1919. Der Gemeindevorstand.